

Rauf Ceylan
Michael Kiefer *Hrsg.*

Ökonomisierung und Säkularisierung

Neue Herausforderungen der
konfessionellen Wohlfahrtspflege
in Deutschland



Springer VS

Ökonomisierung und Säkularisierung

Rauf Ceylan · Michael Kiefer
(Hrsg.)

Ökonomisierung und Säkularisierung

Neue Herausforderungen der
konfessionellen Wohlfahrtspflege
in Deutschland

 Springer VS

Herausgeber

Rauf Ceylan
Osnabrück, Deutschland

Michael Kiefer
Osnabrück, Deutschland

Diese Publikation wurde gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

ISBN 978-3-658-15255-0

ISBN 978-3-658-15256-7 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-15256-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Band: Ein kurzer Überblick	1
<i>Rauf Ceylan und Michael Kiefer</i>	
I. Geschichte der konfessionellen Wohlfahrt in Deutschland	5
Wohlfahrtspflege in der Weimarer Republik: Zivilgesellschaftliche Akteure oder Vertreter von Partikularinteressen?	7
<i>Karl-Heinz Boeßenecker</i>	
Christliche Sozialethik und die „soziale Frage“	39
Über eine notwendige Bedingung der Kirche auf ihrem Weg in die moderne Gesellschaft	
<i>Günter Wilhelms</i>	
„Die Bauleute sind wir“	59
Zur Formierung der katholischen Wohlfahrtspflege in der Formations- phase des demokratischen Sozialstaats in Deutschland	
<i>Michael N. Ebertz</i>	
„Die Liebe gehört mir wie der Glaube“	79
Protestantische Wohlfahrtspflege von der Reformation bis zur Gegenwart	
<i>Martin H. Jung</i>	

II. Konfessionelle Wohlfahrt im 20. Jahrhundert: Gesellschaftliche Transformationsprozesse und die Rolle der kirchlichen Spitzenverbände in der Nachkriegszeit	95
Zur Vielfalt freiwilligen Engagements im Kontext eines mehrdimensionalen Konzepts von Zivilgesellschaft	97
<i>Anna Klie</i>	
Abschied vom Ehrenamt? Überlegungen zur Entwicklung der Caritas nach dem Abschied vom Milieu	123
<i>Andreas Henkelmann</i>	
Auf dem Weg zur interreligiösen Öffnung der Diakonie	145
<i>Johannes Eurich</i>	
III. Die Legitimationsfrage: Konfessionelle Wohlfahrtspflege im Kontext einer säkular-pluralen Gesellschaft und neo-liberaler Herausforderungen	165
Religiosität, Kirchenbindung und die Frage der Ausrichtung konfessioneller Wohlfahrtspflege im 21. Jahrhundert	167
Eine theologisch-ethische Positionsbestimmung	
<i>Andreas Lob-Hüdepohl</i>	
Konfessionelle Wohlfahrtsverbände im Wohlfahrtsstaat: Aktuelle Herausforderungen im Kontext einer pluralen Gesellschaft ...	187
<i>Josef Schmid</i>	
Strategische Neuausrichtung der Freien Wohlfahrtspflege in Folge von Ökonomisierung	211
<i>Norbert Wohlfahrt</i>	
Die Legitimation der konfessionellen Wohlfahrtspflege im 21. Jahrhundert aus der Sicht der Caritas	239
<i>Von Peter Neher</i>	

Caritas: Organisationsentwicklung infolge gesellschaftlicher Transformationsprozesse	253
<i>Peter Fonk</i>	
Pluralitätsoffen, diversitätsfreundlich und kommunikativ – warum und wie sich Diakonie den Herausforderungen wachsender Pluralität öffnen kann und soll	281
<i>Thomas Zippert</i>	
IV. Muslimische Wohlfahrt als neuer Akteur	315
Notwendigkeit einer muslimischen Wohlfahrtspflege – Konsequenzen demografischer Entwicklungen	317
<i>Thomas Klie</i>	
Zur Notwendigkeit Islamischer Wohlfahrtspflege und Rolle der Deutschen Islamkonferenz	327
Einblicke, Rückblicke und Ausblicke	
<i>Samy Charchira</i>	
Religiosität im Sinne sozialer Gerechtigkeit – Sozialethische Grundzüge einer muslimischen Wohlfahrt	347
<i>Tarek Badawia</i>	
Muslimische Wohlfahrtspflege in Deutschland – strukturelle Herausforderungen auf dem Weg ihrer Etablierung	367
<i>Rauf Ceylan und Michael Kiefer</i>	
Das Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen (BFmF) e. V. als Modell eines muslimischen Sozial- und Bildungszentrums	385
<i>Erika Theißen</i>	

V. Konfessionelle Partnerschaft: Legitimation durch Kooperation . . .	397
Kooperationsmöglichkeiten aus jüdischer Sicht	399
<i>Aron Schuster</i>	
Interkonfessionelle Zusammenarbeit als Möglichkeit und als Notwendigkeit	407
Katholische Trägerschaft im Spannungsfeld zwischen Staatlicher Regulie- rung und ‚offener‘ Zivilgesellschaft aus lokaler, nationaler und internatio- naler Perspektive mit Reflektionen zur Asylberatung in Deutschland und einem Exkurs zur Humanitären Hilfe.	
<i>Tanja Kleibl, Simon Kolbe und Ulrich Bartosch</i>	
Interkulturelle soziale Arbeit: Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation der konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen – eine evangelische Perspektive	429
<i>J. Thomas Hörnig (in Zusammenarbeit mit Thomas Fliege und Stephanie A. Hörnig)</i>	
Interkulturelle soziale Arbeit: Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation der konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen – eine muslimische Perspektive	451
<i>Cemil Şahinöz</i>	
Zu den Autoren	461

Zu diesem Band: Ein kurzer Überblick

Rauf Ceylan und Michael Kiefer

Die konfessionelle Wohlfahrtspflege blickt in Deutschland auf eine sehr lange Tradition zurück, die schon sehr früh von den Kirchen als Verantwortung vor Gott und vor den Menschen wahrgenommen wurde. Die Wurzeln ihres ethischen Auftrags sind biblisch begründet. Auf dieser Grundlage hat sich in systematisch geführten Diskursen eine christliche Soziallehre entwickelt, die als normative Basis für die Wohlfahrt bis heute dient. Im Zuge der Einführung des modernen Gedankens eines Sozialstaates haben sich die konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen – neben den nicht-konfessionellen – zu einer wichtigen Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts entwickelt. In diesem Zusammenhang hat durch Verrechtlichung, Bürokratisierung und Professionalisierung der Organisationgrad und das Aufgaben-/Angebotsspektrum der konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen stetig zugenommen. Ihre Legitimation basierte dabei nicht nur auf staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, sondern auch stets auf der hohen Kirchlichkeit in der Bevölkerung. Während diese soziale Basis der Kirchen mehr oder weniger bis in die 1960er Jahre eine gewisse Stabilität aufweisen sollte, hat diese relative Kontinuität im Laufe der gesellschaftlichen Transformationsprozesse einen Bruch erfahren. Als einige wichtige Stichworte sind zu nennen: Globalisierung, Migration, Säkularisierung, Pluralisierung und Rationalisierung. Diese Prozesse fordern bis heute die konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen auf unterschiedlichen Ebenen heraus: die konfessionelle Ausrichtung der Wohlfahrtspflege wird insgesamt in Frage gestellt, die interreligiöse/-kulturelle Ausrichtung infolge von Pluralisierungsprozessen wird notwendiger denn je, die wirtschaftlichen Entwicklungen zwingen zu Rationalisierungsprozessen usw. Während also die traditionelle etablierte jüdische, katholische und evangelische Wohlfahrt mit sehr komplexen

Herausforderungen zu kämpfen hat, tritt in dieses Feld ein neuer Akteur hinzu: die Muslime. Mit etwa 4,5 Millionen Menschen stellt sie hierzulande die zweitgrößte Religionsgemeinschaft dar. Als Gastarbeiter in den 1960er eingereist, hat sie sich im Laufe der letzten fünfzig Jahre zu einer Einwanderergruppe entwickelt. Vor diesem Hintergrund des rechtlichen und sozialen Statuswechsels ist erst verspätet in die strukturelle Integration dieser Religionsgruppe politisch investiert worden. Daher hat sich bis heute auch keine muslimische Wohlfahrtspflege etablieren können, allerdings hat die Thematisierung auf der Deutschen Islam Konferenz sowie den begleitenden politischen und wissenschaftlichen Diskursen gezeigt, dass mittelfristig dieses Ziel realisiert werden soll. Die geplanten Studiengänge an den Instituten für Islamische Theologie wie an der Universität Osnabrück zeigen in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass das entsprechende Personal bereits ausgebildet werden soll. Anders als die etablierten konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen wird sich ein zukünftiger muslimischer Wohlfahrtsverband ohne historisch akkumulierte Erfahrungswerte mitten in den oben erwähnten Herausforderungen wiederfinden. Allerdings sind sie nicht auf sich allein gestellt, sondern können zum einen antizipativ sich mit diesen Herausforderungen bereits in ihrer Formierungsphase auseinandersetzen, zum anderen können sich durch interreligiöse Debatten die konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen gemeinsam diesen Anforderungen stellen. Dieser Gedanke der interkonfessionellen Zusammenarbeit und die Schaffung eines gemeinsamen Diskursfeldes bilden den Hintergrund für die Idee des vorliegenden Bandes. In fünf Themenschwerpunkten werden von Experten/innen aus dem Bereich Wohlfahrtspflege/-verbände historische, gegenwartsbezogene sowie zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen diskutiert.

Im ersten Themenschwerpunkt wird die Geschichte der konfessionellen Wohlfahrt in Deutschland rekonstruiert. Zunächst behandelt Karl-Heinz Boeßenecker in seinem Artikel die Wohlfahrtspflege in der Weimarer Republik. In seiner Abhandlung skizziert er nicht nur die historische Entstehung des wohlfahrtsstaatlichen Organisationsgefüges in Deutschland, sondern erörtert die gegenwärtige Frage, ob die Träger der freien Wohlfahrtspflege sich als wichtige Akteure einer Zivilgesellschaft behaupten können oder sich zu einem „Auslaufmodell“ entwickeln. In diesem Kontext wird auch die muslimische Wohlfahrtspflege berücksichtigt. Im zweiten Beitrag diskutiert Günter Wilhelms die Rolle der christlichen Sozialethik für die Wohlfahrt mit besonderer Berücksichtigung der katholischen Entwicklungen. Dabei werden sowohl historische und gegenwärtige Herausforderungen herausgearbeitet und die korrespondierenden organisatorischen Reaktionen aufgezeigt. Der dritte Beitrag von Michael N. Ebertz knüpft insofern an diese Diskussion an, indem er den katholischen Weg anhand der Caritas skizziert und systematisch

die organisatorische Entwicklung plastisch macht. Der evangelische Weg wird schließlich im letzten Beitrag von Martin H. Jung dargestellt. Die Wurzeln der protestantischen Wohlfahrtspflege werden in der Zeit der Reformation identifiziert und die Entwicklungslinie der Diakonie bis in die Gegenwart skizziert.

Der zweite Themenschwerpunkt behandelt die Entwicklungen der katholischen und evangelischen Wohlfahrtsorganisationen im Kontext der gesellschaftlichen Umbrüche in der Nachkriegszeit. Zunächst wird von Anna Klie eine Bestandsanalyse zur Frage des zivilgesellschaftlichen Engagements vorgenommen, um die Rahmenbedingungen für die freiwillige Partizipation in der Nachkriegszeit bis in die Gegenwart zu skizzieren. Der zweite Artikel von Andreas Henkelmann beleuchtet dabei die Entwicklung der Caritas ab den 1960er Jahren mit besonderer Berücksichtigung der veränderten Rolle des Ehrenamtes. Der dritte Artikel von Johannes Eurich erörtert die evangelische Entwicklung, wobei der Autor den Fokus auf die Notwendigkeit einer interreligiösen Öffnung bei „gleichzeitigem Rückbezug auf die eigene Glaubensstradition“ infolge von Pluralisierungsprozessen richtet.

Im dritten Themenschwerpunkt wird die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen für die konfessionelle Wohlfahrtspflege fortgeführt. Dabei werden primär die Säkularisierung sowie neo-liberale Entwicklungen in den Vordergrund gerückt. Vor diesem Hintergrund behandelt Andreas Lob-Hüdepohl die Herausforderungen für die konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen nicht nur im Hinblick auf Phänomene wie Ökonomisierung oder Säkularisierung, sondern auch im Kontext wachsender Fremdenfeindlichkeit in Deutschland. Der zweite Artikel von Josef Schmid legt den Akzent stärker auf Pluralisierungsprozesse und die damit einhergehende Frage der zukünftigen (strukturellen) Entwicklungen des Sozialstaates und der Wohlfahrtsverbände, um den aktuellen Problemlagen gerecht zu werden. Im dritten Beitrag von Norbert Wohlfahrt wird die Frage der Neuausrichtung der Wohlfahrtsverbände infolge von Ökonomisierungsprozessen diskutiert und die Konsequenzen für die Organisationsstrukturen aufgezeigt. Peter Neher widmet sich in seinem Beitrag allgemein der Frage der Legitimation von konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen, die er primär aus der Sicht der Caritas diskutiert. Peter Fonk führt die Diskussion für die Caritas fort und setzt sich stärker mit der Frage der Organisationsentwicklung auseinander, die infolge von gesellschaftlichen Transformationsprozessen erforderlich wird. Dabei knüpft er am Beispiel des barmherzigen Samaritan an das historische Selbstverständnis an, wenn er die aktuellen Herausforderungen bespricht. Im letzten Beitrag erörtert Thomas Zippert für die Diakonie die Frage, wie eine erfolgreiche interreligiöse/-kulturelle Öffnung der evangelischen Wohlfahrt im Zusammenhang wachsender

Pluralisierungsprozesse wie etwa durch die Einstellung nicht-evangelischer Mitarbeiter/innen gelingen kann.

Im vierten Themenschwerpunkt wird die Frage einer muslimischen Wohlfahrt aufgegriffen, um eine erfolgreiche Implementierung in den nächsten Jahren zu reflektieren. Thomas Klie bespricht im ersten Beitrag die Notwendigkeit einer muslimischen Wohlfahrt in Deutschland, die er im Kontext demografischer Entwicklungen erörtert. Der zweite Beitrag von Samy Charchira setzt sich u. a. mit der Deutschen Islam Konferenz auseinander, die als wichtiger Initiator des Projektes „Muslimische Wohlfahrt“ zählen kann. Tarek Badawia geht in seinem Artikel auf die sozialetischen Grundzüge einer muslimischen Wohlfahrt ein. Damit zeigt er nicht nur die theologischen Wurzeln einer Wohlfahrt, sondern seine Quellenarbeit ermöglicht auch Parallelen zur christlichen Sozialethik zu ziehen. Rauf Ceylan und Michael Kiefer konzentrieren sich in ihrem Beitrag stärker auf die strukturellen Voraussetzungen der Etablierung einer muslimischen Wohlfahrt und erarbeiten eine Art „Road-Map“ heraus. Erika Theißen konkretisiert in ihrem Beitrag diese „Road-Map“, indem sie mit dem „Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen“ ein Best-Practice-Beispiel vor Augen führt, wie man auf lokaler Ebene die professionellen Voraussetzungen für eine muslimische Wohlfahrt schaffen kann.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Herausforderungen in den ersten vier Themenschwerpunkten wird im letzten Kapitel die Frage einer interkonfessionellen Kooperation zur gemeinsamen Gestaltung der Wohlfahrt aufgegriffen. Beim ersten Beitrag aus der Sicht der jüdischen Wohlfahrt werden anhand eines Interviewformats von Aron Schuster, sowohl die Herausforderungen, als auch Kooperationsmöglichkeiten analysiert. Diese Fragestellungen werden im zweiten Beitrag von Ulrich Bartosch, Tanja Kleibl und Simon Kolbe aus der katholischen Perspektive und im dritten Beitrag von J. Thomas Hörnig (in Zusammenarbeit mit Thomas Fliege und Stephanie A. Hörnig) aus der evangelischen Perspektive erörtert. Dabei werden nicht nur die Möglichkeiten einer Kooperation, sondern zugleich auch die möglichen Grenzen aufgezeigt. Während die jüdischen und christlichen Wohlfahrtsorganisationen auf der Grundlage von Erfahrungswerten sich der Fragen von Kooperation annehmen können, basiert der letzte Beitrag von Cemil Sahinöz auf theoretischen Überlegungen, wie eine interkonfessionelle Zusammenarbeit sich gestalten könnte.

**I. Geschichte der konfessionellen
Wohlfahrt in Deutschland**

Wohlfahrtspflege in der Weimarer Republik: Zivilgesellschaftliche Akteure oder Vertreter von Partikularinteressen?

Karl-Heinz Boeßenecker

Einleitung

Wird es nach Diakonie, Caritas, Paritätischem, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt und Jüdischer Wohlfahrtspflege nun bald auch einen muslimischen Spitzenverband der Wohlfahrtspflege geben? Noch ist die Frage nicht eindeutig beantwortet. Aber zu sehen ist, dass die Debatte hierüber in den letzten Jahren zunehmend an Fahrt gewonnen hat und der Kreis der Protagonisten einer solchen Organisationsperspektive größer wird. Orientiert an der beachtlichen Organisationsmacht der spitzenverbandlich organisierten deutschen Wohlfahrtspflege¹ und dem hiermit vermuteten Einfluss auf Staat und Gesellschaft zeigen sich Bestrebungen, dieses Modell im Kontext einer muslimischen Wohlfahrtspflege kopieren zu wollen.² Handlungsleitend ist hierbei nicht nur die inzwischen größer gewordene Gruppe der dauerhaft in Deutschland lebenden Muslime und die damit verbundene Herausbildung einer spezifischen sozialen Infrastruktur. Unterstellt werden darf eben-

-
- 1 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege – BAGFW 2013: Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege. Gesamtstatistik 2012. Berlin.
 - 2 Vgl. IslamiQ 2014: Wohlfahrtspflege. Islamische Impulse für den Sozialstaat. <http://www.islamiq.de/2014/08/31/wohlfahrtspflege-islamische-impulse-fuer-den-sozialstaat/>; Kölner Stadtanzeiger vom 15.3.2016: Zentralrat der Muslime reformiert Verband.

so auch das Motiv, durch die Gründung eines eigenen Wohlfahrtsverbandes in den Genuss staatlicher Bezuschussungen und einer weitgehenden Refinanzierung sozialer Einrichtungen und Dienste zu kommen. Ob dieses Vorhaben mit dem erhofften Erfolg verbunden sein wird, bleibt abzuwarten. Einleitend ist gleichwohl daran zu erinnern, dass es vor rund 30 Jahren im Kontext sich bundesweit organisierender neuer sozialer Bewegungen schon einmal den Versuch gab, abseits der etablierten und wenig innovativ angesehenen Spitzenverbände die Gründung eines eigenen und alternativen Wohlfahrtsverbandes zu forcieren. Veranstaltet von der Bundesarbeitsgemeinschaft „Soziales und Gesundheit – Die Grünen“ wurde diese Grundsatzdebatte u. a. auf der im Juni 1985 stattfindenden 9. BAG-Tagung mit dem programmatischen Titel „Brauchen wir einen siebten Wohlfahrtsverband? Selbsthilfe, alternative soziale Dienste und grüne Sozialpolitik“ geführt.³ Über regionale Gründungen kam dieser Versuch nicht hinaus.⁴ Letztlich führten diese Diskussionen zu der Einschätzung, aus Gründen befürchteter Bürokratisierungs- und Verrechtlichungsprozesse sowie damit verbundener Autonomieverluste basisdemokratischer Initiativen von einer solchen Neugründung abzusehen. Stattdessen wurde der Ausbau lokaler und regionaler Netzwerke weiter betrieben und die Zusammenarbeit mit solchen Wohlfahrtsverbänden gesucht, die sich gegenüber den neu entstehenden Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen als offen zeigten. Von dieser Entwicklung profitierte in besonderer Weise der Paritätische Wohlfahrtsverband, der hierdurch einen starken Mitgliederzuwachs erfuhr und sich insbesondere in großstädtischen Regionen faktisch zum wohlfahrtsverbandlichen Dachverband für Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen und anderen sozialpolitischen Aktionsgruppen entwickelte.⁵ Auch wenn die Ausgangssituationen und die Anlässe der damaligen Diskussionen keineswegs mit den aktuellen Überlegungen vergleichbar sind, so zeigen beide Vorgänge eine sukzessive Annäherung und Akzeptanz gegenüber dem deutschen Referenzmodell des Wohlfahrtskorporatismus, und dies aus zunächst skeptisch-ablehnenden Haltungen unterschiedlicher sozialer Milieus.

Dass dieses Modell weniger der Entwicklung der Bundesrepublik geschuldet ist, sondern in der Gründungsphase der Weimarer Republik entstand und nach dem Desaster des deutschen Faschismus gewissermaßen in die Wirklichkeit der neu ge-

-
- 3 Vgl. Rundbrief Nr. 7 der Bundesarbeitsgemeinschaft Soziales und Gesundheit der Grünen 1985; Einladung und Material zur Fachtagung „Brauchen wir einen 7. Wohlfahrtsverband?“ (Unterlagen befinden sich im Archiv Grünes Gedächtnis, Heinrich-Böll-Stiftung e. V. Berlin).
 - 4 Vgl. *Alternativ & sozial – also. Dachverband – Landesverband Hamburg e. V. (i.G.)*, später aufgegangen in *Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e. V. Hamburg*, gegründet 1985.
 - 5 Beispielfhaft: *Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V. 2015*.

gründeten Bundesrepublik prolongiert wurde, ist hierbei wenig bewusst. Die spezifischen Bedingungen und machtpolitischen Interessenkonstellationen dieses verbändekorporatistischen Modells geraten damit immer stärker aus dem Blick und führen leicht zu dessen sozialstaatlichen Mystifizierung. Der Beitrag fokussiert deshalb die Gründungskontexte der etablierten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und zeichnet nach, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen es überhaupt gelingen konnte, während der Weimarer Republik ein verbändelobbyistisches Netzwerk zu formieren, das unter subsidiären Bedingungen den Handlungsvorrang der freien Wohlfahrtspflege bei einer weitgehenden staatlichen Refinanzierung ihrer Einrichtungen und Dienste durchsetzen konnte. Dass die hiermit verbundenen Regelungen und Rechtsbeziehungen in der nachfaschistischen Periode Deutschlands in den Anfangsjahren der Bonner Republik erneut revitalisiert wurden und im Wesentlichen bis heute Bestand haben, ist Anlass, diese Entwicklung genauer nachzuzeichnen.

Historische Gründungskontexte der deutschen Wohlfahrtsverbände

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege proklamieren in ihrem aktuellen Selbstverständnis, mit ihren Diensten und Leistungen wesentlich zum Funktionieren einer demokratischen und sozialstaatlich verfassten Sozialordnung beizutragen. Als zivilgesellschaftliche Organisationen vermitteln sie sich heute als Wächter, Mahner und Mitgestalter eines sozialen und demokratischen Verfassungsstaates.⁶ In diesem Kontext nehmen sie nicht nur zahlreiche Aufgaben wahr, sondern sind in vielen Bereichen die eigentlichen Organisationen und Träger sozialinfrastruktureller Einrichtungen und Dienste.⁷ Nicht zuletzt hieraus leitet sich ihr Anspruch auf eine weitgehend öffentliche (Re-)Finanzierung ihres Leistungsspektrums und ihrer Verbände ab. Dass diese Handlungsdominanz ordnungspolitisch nicht unumstritten ist, zeigen die seit den 1970er Jahren zahlreich vorliegenden kritischen Analysen, Stellungnahmen und Gutachten u. a. auch die Berichte der Monopolkommission.⁸

-
- 6 Vgl. BAGFW 2002: Die Freie Wohlfahrtspflege. Profil und Leistungen. Lambertus Verlag, Freiburg
 - 7 Vgl. Karl-Heinz Boeßenecker, Michael Vilain 2013: Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Eine Einführung in Organisationsstrukturen und Handlungsfelder sozialwirtschaftlicher Akteure in Deutschland. Beltz Juventa, Weinheim und Basel.
 - 8 Vgl. u. a.: Deutscher Bundestag 1998: 13. Wahlperiode. Drucksache 13/11291, 17.07.98, Sachgebiet 703: Zwölftes Hauptgutachten der Monopolkommission 1996/1997; Dirk Meyer 2003: Wettbewerbliche Diskriminierung privat-gewerblicher Pflegeheimbe-

Merkwürdig ahistorisch erscheint in diesem Legitimationskontext deshalb das heute durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege öffentlich präsentierte Selbstverständnis und die damit beanspruchte Rolle in der Gesellschaft sowie im politischen Entscheidungsprozess. Weitgehend ausgeblendet bleibt hierbei nämlich, dass die Gründungskontexte der deutschen Wohlfahrtsverbände alles andere widerspiegeln, als die Intention, Entwicklungen hin zu einer sozialen und demokratischen Verfassungsordnung zu befördern. Dass es den Wohlfahrtsverbänden ursprünglich um etwas anderes ging, zeigt der Rückblick in die Entstehungszeit einer staatlichen Sozialpolitik und karitativen Wohlfahrtspflege während des 19. Jahrhunderts.

Eingebettet in den verfassungsrechtlichen Rahmen einer konstitutionellen Monarchie bestanden zunächst nur lokal bzw. regional begrenzt wirkende Initiativen einer überwiegend christlichen Wohlfahrtspflege. Unter dem Label „christliche Liebestätigkeit“ waren diesbezügliche Aktivitäten primär volksmissionarisch motiviert. Seelenrettung und der Schutz vor ideologischen, d. h. säkularen Einflüssen waren gleichermaßen Anlass und Ziel und sollten mittels konkreter sozial-karitativer Integrationshilfen erreicht werden. Diese christliche Liebestätigkeit zielte keineswegs uneigennützig auf die Beseitigung von Notlagen und die Stärkung von Selbsthilfepotentialen, sondern war instrumentell auf eine erfolgreiche Missionstätigkeit und den damit verbundenen verstärkten kirchlichen Machtzuwachs gerichtet. Die innerhalb der jeweiligen kirchenpolitischen Gebietskörperschaften der katholischen und protestantischen Kirche sich bildenden lokalen Initiativen erforderten hierbei zunehmend weitergehende Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung.⁹ Schon 1849 entstand der „Centralausschuss für die Innere Mission“, fast fünfzig Jahre später gründete sich 1897 der „Caritasverband für das katholische Deutschland“. Die handelnden Personen waren zumeist Pastoren bzw. Priester, die in ihrem lokalen-regionalen Umfeld entsprechende Initiativen ergriffen und auf überlokale Zusammenschlüsse drängten. Für das protestantische Milieu beispielhaft zu nennen sind Theodor Fliedner (1800 – 1864) und Johann Hinrich Wichern (1808 – 1881); ihr Pendant im katholischen Milieu waren Personen wie Adolph Kolping (1813 – 1865) und Lorenz Werthmann (1855 – 1921). Und natür-

treiber. In: Sozialer Fortschritt. Jg. 52, Heft 10/2003; Arne von Boetticher/Johannes Münder 2010: Europäisches Wettbewerbsrecht versus Sozialsubventionen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Blickpunkt Jugendhilfe. 15. Jg., Heft 2/2010, S. 3–22.

- 9 Vgl. hierzu u. a.: Dankwart Danckwerts: Grundriß einer Soziologie sozialer Arbeit und Erziehung. Zur Bestimmung der Entwicklung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik in der BRD. Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1978. Insbes. S. 55 ff. Richard Münchmeier: Zugänge zur Geschichte der Sozialarbeit. Juventa Verlag, München 1981. Insbes. S. 18 f., 26 ff. und 38 ff.

lich gab es zahlreiche weitere lokal agierende Pfarrer und Priester, die ähnlich aktiv waren. Als *wohlfahrtsverbandliche* Akteure noch nicht auf der Bühne waren in dieser Entwicklungsphase das Rote Kreuz, der Jüdische Wohlfahrtsverband, der Paritätische Verband sowie die Arbeiterwohlfahrt.

Auch den staatlichen Akteuren, sprich den Repräsentanten und Vollzugsbeamten obrigkeitsstaatlicher Organe einer vordemokratischen Ordnung, ging es nicht um bürgerschaftliche Selbsthilfe, Armutsbekämpfung und die Bewältigung prekärer Lebenslagen als Folge weitgehend ungehemmt stattfindender Industrialisierungs- und Verstärkerprozesse. Ziel war vielmehr die Kontrolle und Befriedung neu entstehender Unterschichten und damit verbunden die Abwehr herrschaftsgefährdender Einflüsse einer erstarkenden sozialdemokratischen Arbeiterbewegung. Probate Mittel hierzu waren gleichermaßen machtsichernde gesetzliche Interventionen und sozialpolitische Verbesserungen. Sozialistengesetz, gesetzliche Regelungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, besondere Fürsorgebestimmungen und Armengesetze waren damit nur unterschiedliche Seiten einer gleichen Medaille.¹⁰

Eine solche obrigkeitsstaatliche Fürsorgepolitik war noch weit entfernt von der Option einer gewährleistenden und demokratische Teilhabeansprüche sichernden Sozialpolitik. Die Interessen waren handlungsorientiert profaner! Auf kommunaler Ebene stellte sich die Aufgabe, qualitativ neue soziale Notstände, wie sie durch den massenhaften Zuzug einer proletarischen Armutsbevölkerung verursacht waren, sozial-kontrollierend zu bewältigen. Das in Preußen schon 1842 eingeführte Prinzip des Unterstützungswohnsitzes wurde durch das „Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz“ (UWG) 1871 verallgemeinert und ersetzte das traditionelle Heimatprinzip als Voraussetzung für den Erhalt von kommunalen Hilfeleistungen.¹¹ Was die Organisation der lokalen Armutsfürsorge betrifft, so orientierten sich viele Städte am „Elberfelder System“¹², das vor allem durch humanistisch-sozialreformerisch motivierte Personen der städtischen Bürgerschaft getragen und

10 Vgl. Walter Wangler 1998: Bürgerschaft des inneren Friedens. Sozialpolitik in Geschichte und Gegenwart. Westdeutscher Verlag. Wiesbaden.

11 Vgl. hierzu: Christoph Sachße/Florian Tennstedt 1988, a. a. O., insbes. S. 23 ff.

12 Das „Elberfelder System“ wurde 1853 in Wuppertal-Elberfeld eingeführt und war durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Individualisierung der Unterstützungsleistungen, Dezentralisierung der Entscheidungskompetenzen auf die Ebene der Armenbezirke, ehrenamtliche Durchführung der Armenfürsorge und Zuständigkeit des Armenpflegers für ein bestimmtes Quartier. Vgl. u. a.: Rüdiger Baron/Rolf Landwehr 1983, insbes. S. 11 ff.

vom „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit“¹³ reichsweit propagiert wurde. Diesen Aktivitäten lag die Einschätzung zugrunde, dass weder eine ausschließlich christliche Liebestätigkeit eine Lösung des Bettler- und Vagabundenproblems erreichen könne, noch die zersplitterten und sich zahlreich gründenden Armenvereine in der Lage seien, diese Armutsprobleme organisatorisch zu bewältigen. Die Bemühungen zielten deshalb auf eine Neuorganisation der Armenpflege unter staatlicher Leitung und Oberaufsicht, der sich die private Wohlthätigkeit ergänzend zuordnen sollte.

Zusammenfassend ist damit zu sehen: Soziale Arbeit respektive Wohlfahrtspflege gestaltete sich unter den politischen Rahmenbedingungen einer konstitutionellen Monarchie in zweifacher Weise aus: Zum einen durch das Konzept einer christlichen, volksmissionarischen Strategie gegenüber sich ausbreitenden, als gefährlich angesehenen Säkularisierungstendenzen; zum anderen durch die Aktivitäten eines polizeirechtlich und ordnungspolitisch intervenierenden Fürsorgestaates. Beiden Optionen blieb die Kategorie des mündigen Bürgers bzw. Klienten gleichermaßen fremd. Historisch gesehen repräsentieren damit die konfessionellen Wohlfahrtsverbände keinesfalls zivilgesellschaftliche, die soziale Demokratie fördernde Entwicklungen. Ihre Entstehung und Ausbreitung verdankt sich vielmehr spezifischen „sozialstaatsfernen“ Organisationsinteressen in unterschiedlichen sozialkulturellen und sozialpolitischen Milieus während des 19. Jahrhunderts. Zu bedenken ist zudem die spezifische Entwicklung Deutschlands seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Kleinstaaterei und die relativ späte Entwicklung zu einem einheitlichen Nationalstaat waren gewissermaßen der Humus, auf dem – mangels wohlfahrtlicher Einrichtungen des Staates – sich konfessionelle Initiativen und Aktivitäten überhaupt entwickeln und stabilisieren konnten. Der lange Zeit nur kleinräumig existierende preußische „Nachtwächterstaat“ begrenzte sich vorrangig auf die Sicherung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wohingegen die gesellschaftlichen Binnenverhältnisse dem freien Spiel der Kräfte ausgesetzt blieben. Sozialpolitische Problemzuspidzungen waren die Folge und bildeten zugleich das Eldorado für das entstehende verbandliche Wohlfahrtswesen katholischer oder protestantischer Provenienz.

13 Der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit“ wurde 1880/81 in Berlin auf Initiative des Deutschen Armenpflegekongresses gegründet. Die Gründungsmitglieder waren 93 Städte, 4 Provinzial- und Landarmenverbände, 11 freie Vereine und 79 Einzelpersonen. Auf das Angebot des Frankfurter Instituts für Gemeinwohl, die Kosten der Geschäftsstelle mitzufinanzieren, verlagerte der DV 1919 seinen Sitz von Berlin nach Frankfurt a. M. und änderte seinen Namen in „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge“. Zur Entwicklung des DV vergleiche u. a.: Rolf Landwehr/Rüdiger Baron (Hrsg.): A. a. O. S. 28 ff. Christoph Sachße/Florian Tennstedt: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 2. A. a. O. S. 142 ff.; Christoph Sachße 2011.

Andere ordnungspolitische Optionen zur Ausgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse hatten in der Tradition des deutschen Obrigkeitsstaates keine wirkliche Umsetzungschance.¹⁴

Wohlfahrtsverbandlicher Lobbyismus in der Weimarer Republik

Erst die desaströsen Folgen des verlorenen Ersten Weltkriegs, die hierdurch ausgelösten revolutionären Erhebungen vom November 1918 sowie die Abdankung des Kaisers und Abschaffung der Monarchie öffneten den Weg zur Bildung eines sozialen und demokratischen Verfassungsstaates. Es schien, als könnten auf dieser Basis nunmehr über bisherige obrigkeitsstaatliche und polizeirechtliche Fürsorge-maßnahmen hinausgehende sozialpolitische Vorstellungen verwirklicht werden. Aus der Sicht der damaligen Sozialreformer waren deshalb Überlegungen zu einer grundsätzlichen Neuordnung des Wohlfahrtswesens und die sich damit stellenden Aufgaben ganz eindeutig von staatlichen Organen und Behörden wahrzunehmen und auf der Basis allgemeiner Steuereinnahmen zu finanzieren.

Gleichwohl war dieser gesellschaftspolitische Systemwechsel nicht gleichbedeutend mit einer „Stunde Null“. Die programmatische Ausgestaltung einer nunmehr in staatlicher Verantwortung zu organisierenden und auf die Durchsetzung von demokratischen Teilhaberechten zielenden öffentlichen Wohlfahrt musste notwendiger Weise an gewachsenen Strukturen ansetzen und die Handlungsdominanz staatsfreier, d. h. vor allem christlicher Träger, berücksichtigen. Auch formierten sich nach dem Sturz der Monarchie die neuen politischen Machtverhältnisse keineswegs so eindeutig reformerisch, wie es die mehrheitlich sozialdemokratisch und kommunistisch orientierten Protagonisten der Novemberrevolution von 1918 erhofft hatten. War die Novemberrevolution noch geprägt von einer breiten Unterstützung der Bevölkerung, so zeigten die Ergebnisse der im Januar 1919 erfolgten Wahl und Einberufung einer verfassungsgebenden Nationalversammlung politisch differenziertere Lager. Die SPD wurde zwar mit Abstand stärkste Partei und erhielt 37,9 % der Stimmen, die hierzu oppositionelle USPD kam nur noch auf 7,6 %, mit starkem Gewicht ebenso vertreten waren die liberale Deutsche Demokratische Partei mit 18,5 % der Stimmen und das katholische Zentrum mit 19,7 %. Scheinbar marginalisiert war das

14 Vgl. u. a.: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Hrsg.) 1981: Seit über einem Jahrhundert ...: Verschüttete Alternativen in der Sozialpolitik. Bund Verlag, Köln.

rechte Lager; DNVP und DVP erhielten 10,3 % bzw. 4,4 % der Wählerstimmen.¹⁵ Dass der Sieg der Demokratie doch nicht so überzeugend ausfiel, zeigte sich auch im Ringen um die neu auszugestaltende Weimarer Verfassung. Entstanden als ein Kompromiss zwischen Experten unterschiedlicher politischer Lager und Interessen, vollzogen sich die damit verbundenen Debatten und Entwürfe weitgehend außerhalb einer öffentlichen Diskussion und Beteiligung. Die im Juli 1919 erfolgten abschließenden parlamentarischen Lesungen berücksichtigten zudem partikularistische Einzelinteressen, wie sie insbesondere von der Christlichen Volkspartei (vormals Zentrum) eingebracht wurden. U.a. erfolgten detaillierte Regelungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, zur Freiheit der Religion und Stellung der Religionsgesellschaften sowie zu den Bereichen Bildung und Schule. Mit der Verkündung im Reichsgesetzblatt vom 14. August 1919 trat die Weimarer Verfassung in Kraft.¹⁶

Programmiert war damit der Konflikt zwischen polarisierenden ordnungspolitischen Optionen und damit verbundenen Zuständigkeiten für die Wohlfahrts- und Armenpflege. Zentraler Streitpunkt und gewissermaßen der begriffliche Aufhänger der Debatten war das aus der katholischen Soziallehre entlehnte Subsidiaritätsprinzip¹⁷, das Raum für unterschiedliche und gegensätzliche Interpretationen bot.¹⁸ Dass in der ministeriellen Umsetzung des Weimarer Verfassungsstaates der basisdemokratische Gehalt des Subsidiaritätsbegriffes (Schutz der kleineren gemeinschaftlichen Sozialorganisation vor dem Eingriff größerer Organisationen) zugunsten einer wohlfahrtsbürokratischen und die konfessionellen Verbände bevorteilenden Option umfunktioniert wurde, geht wesentlich auf den Einfluss des Reichsarbeitsministeriums (RAM) zurück. Reichsarbeitsminister Heinrich Braun, Angehöriger der katholischen Zentrumsparterie, verfolgte eine gezielte Förderpolitik der konfessionellen Verbände und anderer freier Träger sowie deren staatlichen Subventionierung. Zu diesem Konzept gehörte ebenso die Einbindung dieser Spitzenverbände in den politischen Entscheidungsprozess des RAM. Wie erfolgreich die Zentrumsparterie mit ihrem Repräsentanten im RAM war, zeigen die im Gesetzgebungsverfahren des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (1922)¹⁹, der Reichsfür-

15 Vgl. u. a. Heinrich Potthoff 1989: Weimarer Verfassung: Ein Kompromiss zwischen Experten. In Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Deutsche Verfassungsgeschichte 1849–1919–1949. Bonn.

16 Vgl. u. a.: Prof. Dr. Rudolf Schuster 1980: Deutsche Verfassungen. 12. Auflage. Wilhelm Goldmann Verlag. München.

17 Siehe hierzu: Oswald von Nell-Breuning 1976: Das Subsidiaritätsprinzip. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit.

18 Vgl. u. a.: Johannes Mürder/Dieter Kreft 1990: Subsidiarität heute. Votum Verlag, Münster.

19 Vgl. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 29. Juli 1922.

sorgepflichtverordnung (1924)²⁰ getroffenen Regelungen zum Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Exponierte Beispiele hierfür: „Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit öffentliche Fürsorge ein. Aufgabe des Jugendamtes ist es ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen ...“ (RJWG § 4 Abs. 1); „Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.“ (RJWG § 6); „Die Fürsorgestellen sollen für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein; sie sollen darauf hinwirken, dass öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden.“ (RFV § 5 Abs. 4 Satz 1).

Das RAM unter der Leitung von Heinrich Braun erwies sich damit als zentrales Gegengewicht zu der von der SPD und USPD verfolgten Politik eines öffentlich zu verantwortenden und auszugestaltenden Wohlfahrtswesens. In machtpolitisch geschickter Weise gelang es Braun und dem katholischen Zentrum, die bei anderen freien Trägern bestehenden Befürchtungen vor einer drohenden Kommunalisierung des Wohlfahrtswesens aufzugreifen und im Sinne einer auszugestaltenden Vorrangigkeit freier Verbände zu instrumentalisieren. Konterkariert wurde damit das Anliegen, ein anwaltschaftliches Selbstverständnis im Rahmen einer öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt zu etablieren; der Ella Keil zugeschriebene programmatische Satz „Ein Jugendamt, in dem Kinder Recht bekommen“, konnte sich durch die Subsidiaritätsregelungen der Weimarer Fürsorgegesetzgebung lediglich kompromisshaft ausdragen.²¹

Die in der Weimarer Verfassung dem Staat zugewiesene Gesetzgebungskompetenz für das Armenwesen, die Wandererfürsorge, Jugendfürsorge, das Gesundheitswesen und die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer²² blieb damit operativ auf

20 Vgl. Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht – RFV vom 13. Februar 1924

21 Vgl. C.W. Müller 1991: Soziale Arbeit und Sozialdemokratie in der 1. Deutschen Republik. In: Ilse Reichel-Koß/Ursula Beul (Hrsg.): Ella Kay und das Jugendamt neuer Prägung. Ein Amt, wo Kinder Recht bekommen. Juventa Verlag, Weinheim und München.

22 Vgl.: Die Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung) vom 11. August 1919. Art. 7, Punkt 5, 7, 8 und 11.

halbem Wege stecken. Aus der Interessenlage der freien (nichtstaatlichen) Verbände konnte nämlich nicht nur eine drohende Kommunalisierung sozialer Einrichtungen und Dienste verhindert werden, sondern wurde darüber hinaus eine Vorrangigkeit nichtstaatlicher Akteure durchgesetzt. Hiervon profitierten vor allem die konfessionellen Verbände, die diese Ausgangslage zu verstärkten lobbyistischen Aktivitäten sowie zur Neuordnung ihrer Verbands- und Organisationsstrukturen nutzten. Das Ziel war ein Doppeltes: Zum einen ging es um eine bessere Koordinierung und Zusammenfassung der jeweiligen Binnenaktivitäten und zum anderen um ein interessenpolitisch abgestimmtes Verhalten der freien Wohlfahrtspflege gegenüber staatlichen Instanzen.

In der Weimarer Fürsorgepolitik führten diese Entwicklungen zu einer veränderten Rolle der Verbände freier Wohlfahrtspflege. Wie an anderer Stelle erwähnt, wurde diese durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) von 1924 in ihrer Eigenständigkeit bei der Wahrnehmung sozialer Aufgaben ausdrücklich gestärkt.²³ Diese Ausgangsposition konnte wenige Jahre später mit dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen²⁴ ausgebaut werden und führte mit der Reichsverordnung vom 4. Dezember 1926 erstmals zu einer rechtlichen Verankerung namentlich aufgeführter Spitzenverbände.

„Von Einrichtungen, deren Träger einem Reichsspitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird vermutet, dass sie Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sind. Reichsspitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Verordnung sind

1. der Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche,
2. der Deutsche Caritasverband,
3. das Deutsche Rote Kreuz,
4. die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden,
5. der Fünfte Wohlfahrtsverband,
6. der Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt,
7. der Centralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft.“²⁵

23 Vgl.: Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht – RFV – vom 13. Februar 1924. Insbes. § 5, Absatz 1, 2 und 5.

24 Vgl.: Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 4. Dezember 1926. 1. Abschnitt. Die soziale Wohlfahrtsrente. § 8. Reichsgesetzblatt. Jahrgang 1926. Teil 1. Zu den damaligen Spitzenverbänden gehörten: Zentralausschuss für die innere Mission der deutschen ev. Kirche, Deutscher Caritasverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Deutsches Rotes Kreuz, Fünfter Wohlfahrtsverband, Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt und Zentraler Wohlfahrtsausschuss der christlichen Arbeiterschaft.

25 Reichsgesetzblatt. Jahrgang 1926. Teil 1. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 4. Dezember 1926. 1. Ab-

Auch wenn die Arbeiterwohlfahrt von ihrem Selbstverständnis und ihrer organisationspolitischen Einbindung sich nicht als Wohlfahrtsverband verstand, gehörte sie gleichwohl zum Kreis der hier begünstigten Verbände. Das Ergebnis: die genannten Organisationen erhielten in ihrer Form als staatsfreier Reichsspitzenverband den förderungsrechtlichen Ritterschlag einer öffentlichen Anerkennung und damit einhergehenden staatlichen Finanzierung bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Es war der vorläufige Schlusstrich in einem Interessenkampf zwischen Vertretern einer öffentlich-staatlich zu verantwortenden und durchzuführenden Wohlfahrt und den Protagonisten eines verbändesubidiär auszugestaltenden und öffentlich refinanzierten Fürsorgesystems.²⁶

Das Selbstverständnis der konfessionellen Wohlfahrtsverbände konnte von diesem Statusgewinn unberührt bleiben, gleichwohl modifizierten sich im Verlauf der Weimarer Republik die Rolle und die Funktion dieser Akteure. Denn das inzwischen entstandene und gesetzlich verankerte Nebeneinander von staatlicher Sozialpolitik, damit verbundenen Zuständigkeiten, Arbeitsstrukturen und Behörden einerseits und den sich in weitgehender Autonomie vollziehenden sozialen Aktivitäten „freier“ Verbände andererseits erforderte neue Kooperations- und Koordinationsformen zwischen staatlichen Organen und den Wohlfahrtsverbänden bei der Ausgestaltung sozialgesetzlicher Regelungen. Die in diesem korporatistischen Kontext entstehende Architektur einer neuen sozialen Infrastruktur hatte auch semantische Folgen. Immer stärker erodierte der bisher gebräuchliche Begriff der „christlichen Liebestätigkeit“, zumal sich wohlfahrtliche Aktivitäten nicht mehr nur auf die konfessionellen Verbände begrenzten, sondern weitere nichtstaatliche Organisationen sozialpolitisch aktiv wurden. Ohne dass man für diesen semantischen Wechsel ein konkretes Datum angeben könnte, setzte sich im Sprachgebrauch stattdessen der Terminus „freie Wohlfahrtspflege“ durch, wobei das Attribut „frei“ unmissverständlich die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von staatlichen Organen und Einflüssen markieren sollte. In der weiteren Entwicklung bildete sich mit diesem Nebeneinander, auch „Dualität“ genannt, ein weiteres Systemmerkmal der deutschen Wohlfahrtspflege heraus.

Vom Staat per Rechtsverordnung als Kooperationspartner akzeptiert, eröffneten sich für die genannten Verbände nicht nur eigenständige Gestaltungsräume, sondern ebenfalls weitreichende staatliche Alimentierungen. Bei der Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur führte dies zu einer sich immer stärker heraus-

schnitt. Die soziale Wohlfahrtsrente. § 8.

26 Vgl.: Exkurs: Vom Wohltätigkeitsverein zum Reichsspitzenverband. Der Aufbau der dualen Struktur der Wohlfahrtspflege. In: Christoph Sachße/Florian Tennstedt: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 2. A. a. O. S. 152ff.

bildenden und sich verfestigenden Arbeitsteilung zwischen einer öffentlichen Gewährleistungsverantwortung des Staates einerseits und faktischen Handlungsmonopolen frei-gemeinnütziger Träger andererseits. Letztgenannte agierten fast ausschließlich unter dem Dach jeweiliger spitzenverbandlicher Dachorganisationen; erst durch diesen mitgliedschaftlichen Status war aus Trägersicht der unproblematische Zugang zu öffentlichen Förderquellen gewährleistet. In der öffentlichen Wahrnehmung der Verbände führte dies zu einer oftmals synonymen Verwendung der Begriffe „freier Träger“ und „Spitzenverband der Wohlfahrtspflege“, die scheinbar gleiche Sachverhalte suggerierten.

Abgesehen von diesem semantischen Aspekt zeigen die in der vorgenannten Durchführungsverordnung aufgelisteten Spitzenverbände einige Besonderheiten, die es nicht zuletzt deshalb zu kommentieren gilt, als sich hier sehr unterschiedliche Organisationen finden, die in ihrer damaligen Intention und Ausrichtung nicht gegensätzlicher vorstellbar sind und nur schwerlich unter einen gemeinsamen „sozialpolitischen Hut“ passen.

Unterscheiden lassen sich die Verbände zunächst in zwei große Gruppen. Es sind dies die konfessionell orientierten und kirchenorganisatorisch eingebundenen Verbände Innere Mission (Diakonie), Caritas sowie der jüdische Wohlfahrtsverband. Vor allem die christlichen Verbände verfolgen in ihrem Selbstverständnis primär religiöse Zwecksetzungen, die handlungspraktisch mit volksmissionarischen Aufgaben und Intentionen versehen sind. Einher geht hiermit eine grundsätzliche Abwehrhaltung gegenüber staatlichen Sozialreformen und Gestaltungsansprüchen, die nur in so weit akzeptiert werden, sofern eigene Vormachtstellungen hierdurch nicht gefährdet sind. Der 1922 gebildete „Centralwohlfahrtsausschuss der christlichen Arbeiterschaft“ war hingegen eine gezielte Gegengründung zum sozialdemokratischen Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt. Die Vereinigung umfasste sowohl katholische wie evangelische Gruppen und war in ihren Gremien je zur Hälfte mit Vertretern der christlichen Gewerkschaften und Repräsentanten von konfessionellen Standesorganisationen besetzt.

Anders zu bewerten ist die jüdische Wohlfahrtspflege. Denn diese konzentriert sich im Wesentlichen auf das jüdische Gemeinschaftsleben, ohne hierbei volksmissionarisch orientiert zu sein.

Die Gruppe der nicht-konfessionellen Verbände umfasst zunächst nur das Rote Kreuz und den Fünften Wohlfahrtsverband, („Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband“). Beide Organisationen repräsentieren gänzlich unterschiedliche Entstehungskontexte und damit verbundene Handlungsmotive. Die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Roten Kreuzes bleibt bis zum Ende des Ersten Weltkrieges unmittelbar gebunden und begrenzt auf den Aufbau und die Gewährleistung eines Kriegssanitätsdienstes. Im Frieden auf den Krieg vorzubereiten, erforderte den

operativen Aufbau entsprechender Sanitätskolonnen, denen eine zivile Handlungsperspektive gänzlich fehlte. Der verlorene Erste Weltkrieg veränderte schlagartig das Aufgabenspektrum des Roten Kreuzes. Im Zuge der Entmilitarisierung wurden die Verbindungen zwischen dem Roten Kreuz und dem Militärwesen gekappt, die bisherigen auf Kriegsdienstleistungen hin ausgerichteten Aufgaben entfielen. Die RK-Vereine waren damit gezwungen, sich zivilen Aufgaben zuzuwenden. Die nach dem Ersten Weltkrieg bestehenden katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen eröffneten für das Rote Kreuz in Deutschland entsprechend neue Tätigkeitsfelder. Es ist gewissermaßen die erzwungene Konversion einer militärisch orientierten Organisation in einen Verband der Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege.

Anders die Ausgangslage des Fünften Wohlfahrtsverbandes. Entstanden ist dieser aus lokalen Zusammenschlüssen nicht-konfessioneller und nichtstaatlicher Träger, die vorwiegend im Bereich der Gesundheitsfürsorge tätig waren. Kernorganisation des Zusammenschlusses ist der seit 1919 bestehende „Verband Frankfurter Krankenanstalten“, der sich ab 1920 reichsweit ausdehnte. Die Intentionen des Zusammenschlusses waren doppelter Natur. Zum einen galt es sich abzugrenzen von kirchlichen Vormachtansprüchen und Lobbyaktivitäten, was angesichts einer vorwiegend bürgerlich-liberalen Haltung der Akteure, Mäzenen und Förderer andere Organisationsformen erforderte. Gleichzeitig galt es, diese bürgermotivierten Aktivitäten vor drohenden staatlichen Eingriffen bzw. Zugriffen zu schützen und in ihrer Eigenständigkeit zu bewahren. Die mit der Weimarer Verfassung verbundene gesetzliche Neuordnung einer öffentlichen und demokratisch ausgerichteten Wohlfahrtspflege erforderten deshalb gleichfalls eigene Organisationsprozesse, um den Bestand und die Weiterentwicklung freier, nicht-konfessionell orientierter Einrichtungen zu gewährleisten. Wie weltanschauungsneutral und pragmatisch der Verband sich verstand, zeigt der zunächst gewählte Namen „Fünfter Wohlfahrtsverband“. Die Umbenennung in „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband“ erfolgte erst im Jahr 1932.

Dass die Arbeiterwohlfahrt zu jener Zeit noch nicht als Wohlfahrtsverband agierte und als solcher in Erscheinung trat, liegt begründet in ihrem Gründungsakt als integraler Teil der sozialdemokratischen Parteiorganisation. 1919 konstituiert als „Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt“ wurde ausdrücklich nicht der Aufbau eines eigenen Wohlfahrtsverbandes verfolgt, sondern sollte die Durchsetzung einer öffentlich verantworteten und demokratisch zu organisierenden Wohlfahrt handlungspraktisch forciert werden. Strategisch wurden einerseits auf der politisch-parlamentarischen Ebene entsprechende Gesetzesinitiativen ergriffen und auf verwaltungsexekutiver Ebene neue Ämter und Beteiligungsgremien errichtet (zum Beispiel die Einrichtung von Jugendämtern, Bildung von Jugendhilfeausschüssen etc.). Andererseits ging es um die unmittelbare Bewältigung von Armuts-

lagen und prekären Lebensverhältnissen, die konkrete Maßnahmen erforderten. Diese Aufgabe sollte der „Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt“ praxisbezogen und strategisch ausfüllen, gewissermaßen ersatzhandelnd für eine noch nicht vorhandene öffentliche Fürsorge. Praxisbezogen und strategisch zu handeln bedeutete hierbei nicht nur die Fokussierung auf die Milderung von unmittelbarer Not, sondern umfasste ebenfalls modellhafte Aktivitäten einer zukünftigen Sozialpolitik. In diesem Selbstverständnis verbot sich für die Arbeiterwohlfahrt eine Mitarbeit und Mitgliedschaft in der Reichsarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände. Ihre Priorität lag im Aufbau der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Gleichwohl wurde die Arbeiterwohlfahrt seitens der staatlichen Organe förderungsrechtlich ebenso wie andere Spitzenverbände behandelt.

Wie zu sehen, suggeriert der Terminus „Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege“ eine Gemeinsamkeit, die bezogen auf die Weimarer Republik bestenfalls hinsichtlich des interessenpolitischen Anspruchs auf eine öffentliche Finanzierung und Bezuschussung bestand, nicht aber hinsichtlich der inhaltlichen, programmatischen und organisatorischen Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege. Nicht überraschend ist es deshalb, dass sich das zu Beginn der Weimarer Republik relativ schnell formierende verbändelobbyistische Netzwerk ohne die formelle Beteiligung der Arbeiterwohlfahrt herausbildete.

Handlungspragmatisch orientiert und mit Blick auf die Ermöglichung kostengünstigerer Einkaufsmöglichkeiten wurde mit dem Wirtschaftsbund sozialer Einrichtungen (WIBU) eine verbändeübergreifende Einkaufsgenossenschaft gegründet.²⁷ Strategisch orientiert mit dem Ziel einer abgestimmten Beeinflussung politischer Entscheidungsprozesse und die hierbei zu sichernde Repräsentanz der freien Verbände, bildeten konfessionelle und nicht-konfessionelle Wohlfahrtsverbände eine gemeinsame Reichsarbeitsgemeinschaft. Wirtschaftlich orientiert und auf die Bewältigung von finanziellen Risiken ausgerichtet, gründeten die Wohlfahrtsverbände mit der Hilfskasse (Hika) eine gemeinsame Bank.²⁸

27 Der WIBU besteht als eingetragene Genossenschaft mit Hauptsitz in Ahrensburg. Zur WIBU-Gruppe zählen 2012 folgende 10 Regionalgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH: Berlin, Münster, Bad Lünenberg, Leipzig, Kronberg Ts., Nürnberg, Reningen, München, Unterschleißheim und Linz. Der Kundenkreis umfasst über 9.000 Sozialeinrichtungen. Nach den WIBU-Mitgliederadressen 1996 gehörten der WIBU 1173 Mitglieder an, die folgenden Spitzenverbänden angeschlossen waren: 560 Mitglieder des DCV, 361 Mitglieder des DW, 60 Mitglieder des DPWW, 23 Mitglieder des DRK, 15 Mitglieder der AWO. 115 Mitglieder gehörten keinem Spitzenverband an; bei 39 Mitgliedern handelte es sich um öffentliche Einrichtungen.

28 Mit der Gründung einer eigenen Wohlfahrtsbank weiteten die Spitzenverbände ihre Tätigkeiten auf das Bankgeschäft aus und schufen sich ein zusätzliches Instrument

Verbändelobbyismus in der Weimarer Republik	
1920	Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gründen den Wirtschaftsbund sozialer Einrichtungen – WIBU – als Einkaufsgenossenschaft für die ihnen angeschlossenen Einrichtungen
1921	DCV, Innere Mission, ZWST, DRK, Paritätischer Verband schließen sich zur „Reichsarbeitsgemeinschaft der Hauptverbände der Freien Wohlfahrtspflege“ zusammen
1923	Gründung der „Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands GmbH“ (Hika) durch die Mitgliedsverbände der Reichsarbeitsgemeinschaft
1924	Die Reichsarbeitsgemeinschaft gibt sich einen neuen Namen und heißt fortan „Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege“
1926	Die in der Liga zusammengeschlossenen Verbände, aber auch die AWO werden durch die 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4.12.1926 (RGBl I S. 494 ff.) als „(Reichs-)Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege“ anerkannt

Die nationalsozialistische Machtergreifung hatte für den mittlerweile entstandenen deutschen Wohlfahrtskorporatismus weitreichende Folgen. Die Vereinnah-

zur Finanzierung ihrer Verbände und Einrichtungen. Der Bankencrash 1929/30 brachte auch die Hika in Schwierigkeiten. Ihr drohender Konkurs konnte nur mit Hilfe des Reiches abgewendet werden. Die Vereinnahmung der Hilfskasse durch die NSV 1934 sowie rückgehende Mitgliederzahlen führten zum Niedergang der Hilfskasse. Nach 1945 arbeitete die Hilfskasse zunächst als Vermögensverwaltung der früheren Wohlfahrtsverbände in kleinem Rahmen weiter. Ihre Wiederzulassung zum Betreiben von Bankgeschäften erhielt sie 1954. Ausgestattet mit 50 Mio. DM Treuhandmittel des Bundesinnenministeriums konnte die Hilfskasse ab 1956 allmählich ihre frühere Bedeutung zurückerlangen. 1970 erfolgte die Umbenennung in „Bank für Sozialwirtschaft GmbH“ (BFS). 1990 übernimmt die BFS die Lotterie-Organisationsgesellschaft mbH und organisiert seitdem die Wohlfahrtslotterien „Glücksspiel“ und „Glückskäfer“. Mit Hauptsitz in Berlin vertreten, hatte die Hika/BFS zunächst nur eine Niederlassung in Köln. Nach dem deutschen Einigungsprozess wurden 1992 in Leipzig und Dresden weitere Geschäftsstellen eingerichtet. Derzeit bestehen 12 Geschäftsstellen, vier Repräsentanzen, ein Europa-Büro in Brüssel; zur Bank gehören drei GmbH-Gesellschaften. Anteilseigner der BFS sind die Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V. mit 7,86 %, die Caritas Stiftung Deutschland mit 25,5 %, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V. mit 3,57 %, das Deutsche Rote Kreuz e. V. mit 1 %, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland e. V. mit 25,5 % und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland mit 0,53 %; der nicht näher ausgewiesene Streubesitz umfasst 36,04 %. Vgl.: BFS – Bank für Sozialwirtschaft GmbH: Mit uns ... Köln 1993; Bank für Sozialwirtschaft: Bericht über das Geschäftsjahr 2011. Berlin 2012.

mungs- und Gleichschaltungspolitik des Nationalsozialistischen Staates bezog sich ebenfalls auf den gesamten Bereich der Wohlfahrt und Fürsorge.²⁹ Arianisiert wurden die öffentlichen Jugend- und Sozialämter mit entsprechend adaptierten Führerstrukturen, ausgeschaltet und organisatorisch liquidiert wurden all jene Verbände, die sich dieser Politik widersetzen. In besonderer Weise betraf dies die sozialdemokratischen und kommunistischen Parteien und deren Wohlfahrtsabteilungen bzw. – verbände. Nur die christlichen Wohlfahrtsverbände konnten unter dem Schutz ihrer jeweiligen Mutterkirchen ihre organisatorische Eigenständigkeit bewahren. Ebenfalls organisatorisch eigenständig blieb das Rote Kreuz, das sich willfährig in das „Dritte Reich“ integrierte und seine Tradition als Kriegssanitätsdienst revitalisierte. Bizarr und opportunistisch verhaltend zeigte sich die Politik des Paritätischen, was letztlich zu seiner Selbstauflösung führte.

Nationalsozialistische Neuordnung des Wohlfahrtskartells

1933	Neuordnung der Spitzenverbände durch den NS-Staat und Bildung der „Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands“. Mitglieder sind: Inne-re Mission, Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz und Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV)
1934	Selbstauflösung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
1934	An die Stelle der „Reichsgemeinschaft ...“ tritt die „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“, mittelbar geleitet und geführt durch die Reichsleitung der NSDAP.
1939	Zwangsauflösung der Jüdischen Gemeinden und jüdischer Organisationen.
1940	Die NSV kündigt ihre Mitarbeit in der „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ auf

Deutschland nach 1945: Neubeginn und Kontinuität

Dass die subsidiäre Ausgestaltung des Wohlfahrts- und Fürsorgewesens nicht auf die Weimarer Republik begrenzt blieb, zeigen die Entwicklungen unmittelbar nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Organisatorisch relativ unbeschadet überstanden die christlichen Wohlfahrtsverbände, das Deutsche Rote Kreuz sowie der Paritätische Verband den nationalsozialistischen Staat. Durch den Holocaust der jüdischen Bevölkerung faktisch ausgelöscht war der Jüdische Wohlfahrtsverband. Das Deutsche Rote Kreuz war durch seine Kollaboration und Verstrickung mit dem Nationalsozialismus in den westlichen Besatzungszonen mit Ausnahme

²⁹ Vgl. Zu den Quellenbelegen und Literaturverweisen siehe im Einzelnen: Boeßenecker/Vilain 2013. Gilt ebenso auch für die Entwicklung nach 1945.

von Bayern zunächst nicht zugelassen und musste sich neu gründen. Die Arbeiterwohlfahrt, geprägt durch die Erfahrungen des Nationalsozialismus und der dieser folgenden Emigrationsphase, musste sich neu konstituieren; nunmehr als eigenständiger, gleichwohl mit der SPD verbundener Wohlfahrtsverband.

Verbändelobbyismus in der Bundesrepublik Deutschland	
1946	Neugründung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt; nunmehr als eigenständiger Wohlfahrtsverband
1948	Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband gründet sich neu
1949	Erweitert um die AWO gründet sich die bis 1933 bestehende Liga neu
1950	Neugründung des Deutschen Roten Kreuzes
1951	Auf Beschluss des Zentralrats der Juden in Deutschland: Wiedergründung der Zentralen Wohlfahrtsstelle – ZWST
1961	Die Liga benennt sich um in „Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege – BAGFW –“
1966	Die Form der losen Arbeitsgemeinschaft wird aufgegeben. Die BAGFW gibt sich die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
1970	Umbenennung der „Hilfskasse“ in Bank für Sozialwirtschaft, Kurzbezeichnung Sozialbank; Umwandlung in AG 1997

Die Neu- und Wiedergründungen zeigen eine Kontinuitätslinie, die in modifizierter Weise zu einer Renaissance der Weimarer Wohlfahrtsorganisationen führte. Auch der in der Weimarer Republik bestandene interessenpolitische Zentralkonflikt um die Subsidiarität lebt mit der 1949 erfolgten Gründung der Bundesrepublik Deutschland neu auf.³⁰

Wie gezeigt, setzte sich im Streit um die Weimarer Fürsorgegesetzgebung das „Subsidiaritätsprinzip“ dergestalt durch, dass der maßgeblich von konfessionellen Verbänden geforderte Handlungsvorrang gegenüber staatlichen Zuständigkeiten gesetzlich abgesichert wurde.³¹ Diese alte Konfliktbeziehung aktualisierte sich in der 1949 gegründeten Bundesrepublik bei der Frage der zukünftigen Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege und der hierbei zu gewichtenden Rolle von öffentlichen und freien

30 Vgl. Erwin Jordan/Johannes Münder 1987: 65 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – ein Gesetz auf dem Weg in den Ruhestand. Votum Verlag, Münster.

31 Vgl. hierzu insbes.: Gerhard Buck: Die Entwicklung der freien Wohlfahrtspflege von den ersten Zusammenschlüssen der freien Verbände im 19. Jahrhundert bis zur Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Weimarer Fürsorgegesetzgebung. In: Rolf Landwehr/Rüdeger Baron (Hrsg.): Geschichte der Sozialarbeit. 5. 139 ff. Sowie: Fachlexikon der sozialen Arbeit. 3. Auflage 1993. Hrsg. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt a. M. 1993. S. 774 und 939.